Antrag

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**VI/2018/03966**
Datum:	05.04.2018
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	
Verfasser:	Kaßner, Helmut-Ernst Klätte, Markus

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.04.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Antrag der Stadträte Helmut-Ernst Kaßner und Markus Klätte zur Barrierefreiheit nach Arbeiten im öffentlichen Raum**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung prüft, inwieweit die Wiederherstellung von öffentlichen Flächen nach Arbeiten zur Medienverlegung bzw. Medienreparatur, anstatt auf den vorherigen Zustand auf einen barrierefreien Zustand zu bringen sind. Sie entwickelt Ideen zur Finanzierung von solchen Maßnahmen.

Helmut-Ernst Kaßner
Stadtrat

Markus Klätte
Stadtrat

Begründung:

Das Durchschnittsalter in der Stadt steigt und es ist eine gesellschaftliche Notwendigkeit das selbstbestimmte Leben der Bürger* so lange wie möglich zu gewährleisten. Ein möglichst barrierefreier öffentlicher Raum ist daher sehr wünschenswert. Wo die Stadt eigene Investitionen tätigt, wird entsprechend auf Barrierefreiheit geachtet und es werden die entsprechenden Personen in die Planung einbezogen. Problematisch sind jedoch die Flächen, in denen keine öffentliche Investition in der nächsten Zeit geplant sind. Auch dort ist entsprechende Barrierefreiheit wichtig.

Die Erneuerung von Leitungen (z.B. Wasser, Abwasser, Elektriizität, Telekommunikation) ist in verschiedenen Gegenden der Stadt immer wieder notwendig. In diesem Zusammenhang werden üblicherweise Straßen und Gehwege in den vorherigen Zustand wiederhergestellt. Es ist jedoch sinnvoll, im Rahmen der Wiederherstellung die betroffenen öffentlichen Flächen (das werden hauptsächlich Fußwege sein) in einen barrierefreien Zustand zu versetzen, da in vielen Fällen ein Großteil der notwendigen Arbeiten sowieso angegangen wird.

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

19. April 2018

Sitzung Stadtrates am 25.04.2018
Antrag der Stadträte Helmut-Ernst Kaßner und Markus Klätte zur Barrierefreiheit nach Arbeiten im öffentlichen Raum
Vorlagen-Nr.: VI/2018/03966
TOP: 9.3

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag als erledigt zu betrachten.

Begründung:

Das Verfüllen von Aufbrüchen nach Medienverlegung bzw. -reparatur erfolgt nach den *Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen* (ZTVA-StB 12). Ziel ist, dass Aufgrabungen sowohl hinsichtlich Dauerhaftigkeit und Tragfähigkeit als auch vom Aussehen her optimal geschlossen werden und der Verschluss dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist. Den technischen Vorgaben ist eine Ebenmäßigkeit des Belages immanent.

Bei großflächigen Aufbrüchen wird geprüft, ob seitens der Stadt sogenannte korrespondierende/ergänzende Bauleistungen aus dem Unterhaltungsbudget beauftragt werden können z.B. Bordabsenkungen bzw. mit den Versorgungsunternehmen sogenannte Komplexmaßnahmen unter Kostenteilung initiiert werden können und die Haushaltsmittel mit der jährlichen Haushaltsplanung eingestellt werden können.

Pro Jahr werden ca. 1.500 Aufbruchanträge geprüft.

Uwe Stäglin
Beigeordneter